



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT FREIBURG


Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Mozartstraße 58 · 79104 Freiburg

Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
z.Hd. Frau [REDACTED]
Singerstr. 109
10179 Berlin

Freiburg 06.04.2017
Name Rechtsreferat
Durchwahl 0761 5928-0
Aktenzeichen F1 0512./5
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Email:

a [REDACTED]

 Auskunftersuchen, Antrag vom 17.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie darum gebeten, vor Bearbeitung des Antrages über die Höhe der gegebenenfalls anfallenden Kosten informiert zu werden.

Nach § 10 Abs. 1 LIFG Baden-Württemberg können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem für die Informationspflichtigen Stellen jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Die Erhebung von Gebühren richtet sich dabei für informationspflichtige Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg nach der Gebührenverordnung LIFG MFW (GebVO LIFG MFW). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes.

Gemäß § 2 GebVO LIFG MFW ergeben sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe aus dem der Vorordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

Nach Nr. 2.2. der Anlage zu § 2 der Gebührenverordnung LIFG MFW besteht für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher

Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise ein Gebührenrahmen von EUR 30 bis 250.

Lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte ist gebührenbefreit. Einfach sind dabei solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunftgebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist. Die Gebühren sind dabei nach § 10 Abs. 3 S. 2 LIFG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr richtet sich jeweils nach dem Umfang der gewünschten Informationen, dem Schwierigkeitsgrad der erforderlichen rechtlichen Prüfung sowie dem notwendigen Personalaufwand.

Für die Sammlung und Auswertung der von Ihnen beehrten Informationen werden ca. 4 Stunden benötigt, die von einem gesondert dafür beauftragten Mitarbeiter zu erbringen sind. Die von ihnen erbetene Auskunft ist somit mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und daher gebührenpflichtig.

Der zurzeit geltende Stundensatz beträgt für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes EUR 63,00 und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes EUR 78,00. Somit könnten vorbehaltlich einer genauen Berechnung für die Bearbeitung Ihrer Anfrage Gebühren am oberen Ende des Gebührenrahmens, mithin bis zu EUR 250,00 fällig werden.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag weiterhin aufrechterhalten möchten.



Amtsleiter